

Teil 1

Ausschussvorlage WVA/18/52 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)

– Drucks. 18/6549 –

1. Hessen-Caritas	S. 1
2. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 2
3. Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	S. 4
4. Genossenschaftsverband e. V.	S. 7
5. Hessischer Landkreistag	S. 10
6. LAG Schuldnerberatung Hessen e. V.	S. 11
7. DGB Bezirk Hessen-Thüringen	S. 13
8. Bankenverband Hessen e. V.	S. 15
9. Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.	S. 17
10. Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.	S. 18
11. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken	S. 20



Hessen-Caritas

Hessen-Caritas * Luisenstr. 26 * 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
z. Hd. Frau Heike Schnier
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. März 2013

HESSISCHER LANDTAG

25.03

Geschäftsstelle

Leiterin der Geschäftsstelle
Lisa Uphoff
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Fon: 06 11 44 76 84-91
Fax: 06 11 44 76 84-99
lisa.uphoff@hessen-caritas.de

22. März 2013

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Drucksache 18/6549

Ihr Schreiben vom 18.03.2013

Ihr Zeichen: I A 2.4

Sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) äußern zu können.

Wir werden das Angebot dieses Mal jedoch nicht wahrnehmen und Ihnen keine schriftliche Stellungnahme schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Uphoff

Leiterin der Geschäftsstelle

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
Herrn Vorsitzenden Clemens Reif MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

16.04.13
S-

Dezernat 1

Referent(in) Herr Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 061 08/6001-0
Telefax 061 08/6001 57
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 78

Ihr Zeichen I A 2.4

Ihre Nachricht vom 18.03.2013

Datum 02.04.2013

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) – Drucks. 18/6549 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Reif,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir herzlich.

Nach unserer Beurteilung würde die Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens die Hessischen Sparkassen einseitig benachteiligen. Zwar lassen sich für eine Begrenzung der Zinssätze für Überziehungskredite durchaus beachtliche Argumente ins Feld führen. Insbesondere ist dabei nicht zu verkennen, dass die Sparkassen einen besonderen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen haben. Allerdings stehen die Sparkassen auch im Wettbewerb mit Kreditinstituten, die entsprechenden Einschränkungen bei einer landesrechtlichen Regelung der vorgeschlagenen Art nicht unterlägen. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht nicht zielführend, die vorgeschlagene Neuregelung zur Umsetzung zu bringen. Gegebenenfalls wäre auf Bundesebene eine allgemeine Begrenzung des Zinssatzes für Überziehungskredite zu regeln, deren Auswirkungen auch dann wettbewerbsneutral wären.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Gesetzesvorschlag ausgesprochen skeptisch.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor



Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Postfach 10 10 36 • 60010 Frankfurt am Main

An die Mitglieder des
Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Verbandsssyndikus Reusch
Telefon 0 69/21 75-315
Telefax 0 69/21 75-395
Klaus.Reusch@sgvht.de

Unser Zeichen: III/VS/1a

22. April 2013

**Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-
Gesetz) - Drucks. 18/6549 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken zunächst für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, was wir nachfolgend auch für die unserem Verband angehörenden 34 Hessischen Sparkassen gerne tun.

Im Ergebnis sprechen wir uns dafür aus, den Gesetzentwurf nicht zu verabschieden und begründen dies wie folgt:

Die Grundkonstruktion des Sparkassenwesens - die durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) ausgestaltete kommunale Trägerschaft für als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts verfasste Sparkassen, die vor Ort im Wettbewerb ihrem gesetzlichen Auftrag zur Versorgung mit Krediten und modernen finanzwirtschaftlichen Dienstleistungen nachkommen - hat sich bis in die jüngste Zeit hinein (Finanzkrise) immer wieder als in sich schlüssig und erheblichen Nutzen stiftend erwiesen.

Das Hessische Sparkassengesetz sowie die durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gem. § 10 HSpG erlassene Mustersatzung, aus der sich die Satzungen der einzelnen Institute ableiten, definieren bzw. konkretisieren den öffentlichen Auftrag der Sparkassen, den institutionellen Rahmen der Sparkassen (Anstaltsverfassung) sowie den Kreis der Geschäfte¹. Vorgaben betreffend Konditionen oder Entgelte für die von den Sparkassen betriebenen Geschäfte enthalten beide Rechtsquellen aus gutem Grunde nicht.

¹ Für die Frankfurter Sparkasse gilt dies über ihre Rechtsquellen in gleicher Weise.

Seite 2 von 3

Die geschäftliche Tätigkeit der Sparkassen vollzieht sich in dem durch das Hessische Sparkassengesetz und die Satzung bestimmten Rahmen, wird innerhalb dieses Rahmens aber inhaltlich alleine durch ihre eigenen Organe bestimmt.

Um im Markt bestehen und zugleich ihren öffentlichen Auftrag umsetzen zu können, müssen die Sparkassen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien handeln. Wenn die Sparkassen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und im Rahmen einer sich auf das gesamte Institut erstreckenden Betrachtung die Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite in einer bestimmten Höhe festsetzen, so entspricht dies anstaltsrechtlichen Grundsätzen, die sich praktisch gut bewährt haben.

Eingriffe des Gesetzgebers in das operative Geschäft, wie sie mit der hier gegenständlichen Vorgabe für die Höhe des Zinssatzes für Überziehungskredite verbunden wären, würden einen Bruch des anstaltsrechtlichen Grundsatzes der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der zugeordneten Aufgaben durch die Anstalt bedeuten. Es würde sich dann die Frage stellen, wo solche Eingriffe anfangen, wo sie enden sollen und wer sodann letztlich die Verantwortung dafür trägt.

Gegen derartige Eingriffe spricht unter grundsätzlichen Gesichtspunkten auch, dass der Gesetzgeber keine umfassende Sicht über die zudem Wandlungen unterworfenen betriebswirtschaftliche Lage der Sparkassen haben kann, die zudem nicht homogen ist. Deshalb ist es aus unserer Sicht geboten, die Entscheidung über die Konditionengestaltung dort zu belassen, wo sie ist und aus unserer Sicht auch hingehört: In der Verantwortlichkeit der Sparkasse.

Eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Fraktion die Linke würde zudem eine einseitige Belastung der Sparkassen bedeuten, während ihre Mitbewerber (die genossenschaftlich organisierten und die sonstigen privaten Banken) in der Konditionengestaltung unbeschränkt bleiben.

Zu den Überziehungs- oder Dispositionskrediten ist ergänzend anzumerken, dass sie ein besonders flexibles und kurzfristig nutzbares Kreditangebot darstellen. Aufgrund der Kurzfristigkeit verursachen diese Kredite höhere Kosten, da in der Sparkasse Ungewissheit besteht, ob, wann und in welcher Höhe der Kunde das Angebot in Anspruch nimmt. In die Kalkulation der entsprechenden Zinssätze fließen Bestandteile wie beispielsweise Refinanzierungskosten, Eigenkapitalkosten, Risikoprämien und Kosten des operativen Geschäfts ein.

Dispositionskredite sind nicht für eine dauerhafte Inanspruchnahme durch den Kunden gedacht; vielmehr sollte bei mittelfristigem Kreditbedarf und größeren Summen der Kunde einen Ratenkredit wählen. Die Sparkassen halten entsprechende Angebote bereit.

Gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfes sprechen aus unserer Sicht schließlich auch signifikante Zweifel an der diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz des Hessischen Landtages.

Zwar fällt das Hessische Sparkassengesetz mit seinen bisherigen Regelungsinhalten in seine Gesetzgebungskompetenz, mit den hier gegenständlichen Vorschlägen würde aber materiell

Seite 3 von 3

in das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Recht der Verbraucherdarlehen sowie in die bankaufsichtsrechtlich (Kreditwesengesetz) geregelten Kompetenzen der Geschäftsleiter zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte eingegriffen.

Beide Materien sind Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (bürgerliches Recht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) mit der Folge, dass die vorhandene Gesetzgebung des Bundes einer Gesetzgebung durch die Länder gem. Art. 72 Abs. 1 GG entgegenstehen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reusch', is shown on a light-colored background.

Reusch

BERLIN | BRANDENBURG | BREMEN | HAMBURG | HESSEN | MECKLENBURG-VORPOMMERN |
NIEDERSACHSEN | RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND | SACHSEN | SACHSEN-ANHALT | SCHLESWIG-HOLSTEIN | THÜRINGEN



Genossenschaftsverband e.V. • Postfach 15 53 • 63235 Neu-Isenburg

Verwaltungssitz Neu-Isenburg
Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
www.genossenschaftsverband.de

An den
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags
Z. H. Frau Heike Schnier
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

19. April 2013

HESSISCHER LANDTAG

Vorstand

Telefon 069 6978-0
Telefax 069 6978-3100
Vorstandsbüro
@genossenschaftsverband.de

18. April 2013

Ihr Schreiben vom 18.03.2013 - Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/6549)



Sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung im Landtagsparlament. Sehr gerne nehmen wir das Angebot einer Beteiligung an der schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts wahr.

Dispositionskredite stellen ein besonderes, kurzfristig nutzbares Angebot an die Kunden dar, um finanziell flexibel zu bleiben. Diese hohe Flexibilität spiegelt sich auch in höheren Zinsen im Vergleich zu anderen Kreditarten wider. So ist der laufende Aufwand, um Dispositionskredite vorzuhalten und zu überwachen, für Kreditinstitute deutlich höher als bei anderen Privatkrediten. Überziehungskredite sind grundsätzlich nur als Überbrückung für kurze Zeit gedacht. Wer eine längerfristige Finanzierung benötigt, sollte dafür andere Angebote wie zum Beispiel Konsumentenkredite nutzen.

Wie bereits die Autoren der im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erstellten und am 19. Juli 2012 veröffentlichten „Studie zu Dispozinsen / Ratenkredit“ auf Seite 51 feststellen, gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Höhe des EZB-Leitzinses und den Dispositionskreditzinsen. „Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, die Zinsdifferenz zwischen Geldmarktzinsen (oder dem Hauptrefinanzierungssatz der EZB) und dem Dispozinssatz als Gewinnmarge der Bank darzustellen, wie dies bisweilen in der öffentlichen Diskussion geschieht.“ Neben den o. g. Kosten für die Option der hohen Flexibilität fallen bei der Bereitstellung von Dispositionskrediten insbesondere an:

- **Kostendeckungsbeitrag**

Mit der Aufstellung von Sparkassen wie auch den Volks- und Raiffeisenbanken als Regionalbanken mit einer hohen Präsenz in Form von vielen Zweigstellenstandorten sowie in der volkswirtschaftlich wichtigen Funktion als Mittelstandsfinanzierer ist eine entsprechende Kostenstruktur verbunden, die sich letztlich auch im Produktpreis niederschlägt.



Genossenschaftsverband e.V. Sitz Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer 14109

Vorstand: WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Bockelmann (Verbandspräsident und Vorstandsvorsitzender), Dipl.-Ök. Klaus Bellmann, WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Horst Kessel, WP Dipl.-Ök. René Rothe, WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Edgar Schneider

Vorsitzender des Verbandsrates: Michael Siegers, Stellvertreter: Claus-Rüdiger Bauer

USt-IdNr.: DE 115669346 Bankverbindungen: DZ BANK AG Frankfurt, BLZ 500 600 00, Konto-Nr. 12700 • DZ BANK AG Hannover, BLZ 250 600 00, Konto-Nr. 40441

Mitglied der DGRV IFRS Advisory Group

Die von den Kritikern hoher Dispositionszinssätze ins Feld geführten günstigsten Angebote von Dispositionskrediten stammen hingegen häufig von großen, überregional agierenden Banken mit einem kleinen Filialnetz, deren Geschäftsmodell nicht auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen sondern vielmehr auf Gewinnoptimierung ausgerichtet ist.

- **Risikokosten**

Die der BMELV-Studie zugrundeliegende, geringe Anzahl teilnehmender Banken lässt u. E. keine gesicherten Erkenntnisse auf Ausfallquoten (genannt werden 0,3 %) o. ä. zu.

Neben den Verlusten aus Kreditausfällen sind auch die Kosten für die Eigenkapitalunterlegung zu berücksichtigen. Neben den bereits jetzt für das Kreditgeschäft erforderlichen Eigenkapitalbeständen wird auf Basis zu erwartender Veränderungen durch die aufsichtsrechtliche Regulierung gemäß Basel III beispielsweise in den genossenschaftlichen Banken eine Erhöhung der Eigenkapitalbestände um durchschnittlich ein Drittel in den kommenden Jahren erforderlich sein. Entsprechend verhalten sich die Kosten für dieses vorzuhaltende Eigenkapital.

- **Refinanzierungskosten**

Die Refinanzierungskosten eines Kreditinstituts hängen maßgeblich davon ab, wie die Mittelherkunft strukturiert ist (Kundeneinlagen vs. institutionelle Einleger). Zudem sind für eine Mittelaufnahme bei der EZB immer Sicherheiten in Form von qualitativ hochwertigen Wertpapieren erforderlich. Die dafür eingesetzten Mittel führen zu Refinanzierungskosten und darüber hinaus - aufgrund der Qualitätsansprüche - zu entgangenen Erträgen.

Da überdies mit dem jederzeitigen, flexiblen Abruf einer eingeräumten Dispositionskreditlinie gerechnet werden muss, entstehen zusätzliche Kosten für die erforderliche Liquiditätsvorhaltung.

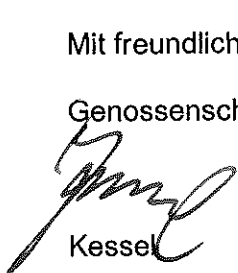
Zur Veranschaulichung haben wir Ihnen exemplarisch eine schematische Darstellung zur Zinskalkulation bei Dispositionskrediten als Anlage diesen Ausführungen beigelegt.

Sowohl die Stiftung Warentest in ihren regelmäßigen Erhebungen zu Dispozinsen als auch die o. g. BMELV-Studie kommen zu dem Ergebnis, dass es eine erhebliche Spreizung bei den Dispozinsen in Deutschland gibt. Dies unterstreicht, dass in diesem Marktsegment ein intensiver Wettbewerb vorherrscht, der es nicht erforderlich erscheinen lässt, eine gesetzliche Obergrenze für Dispokreditzinsen vorzusehen.

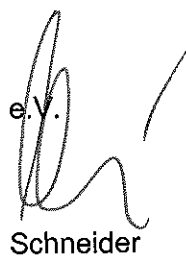
Von einer gesetzlichen Vorgabe zur Begrenzung von Zinssätzen für Dispositionskredite sollte in jedem Fall abgesehen werden, da wie beschrieben jedes einzelne Institut individuelle Gegebenheiten bei der Kalkulation derartiger Kredite zu berücksichtigen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.



Kessel

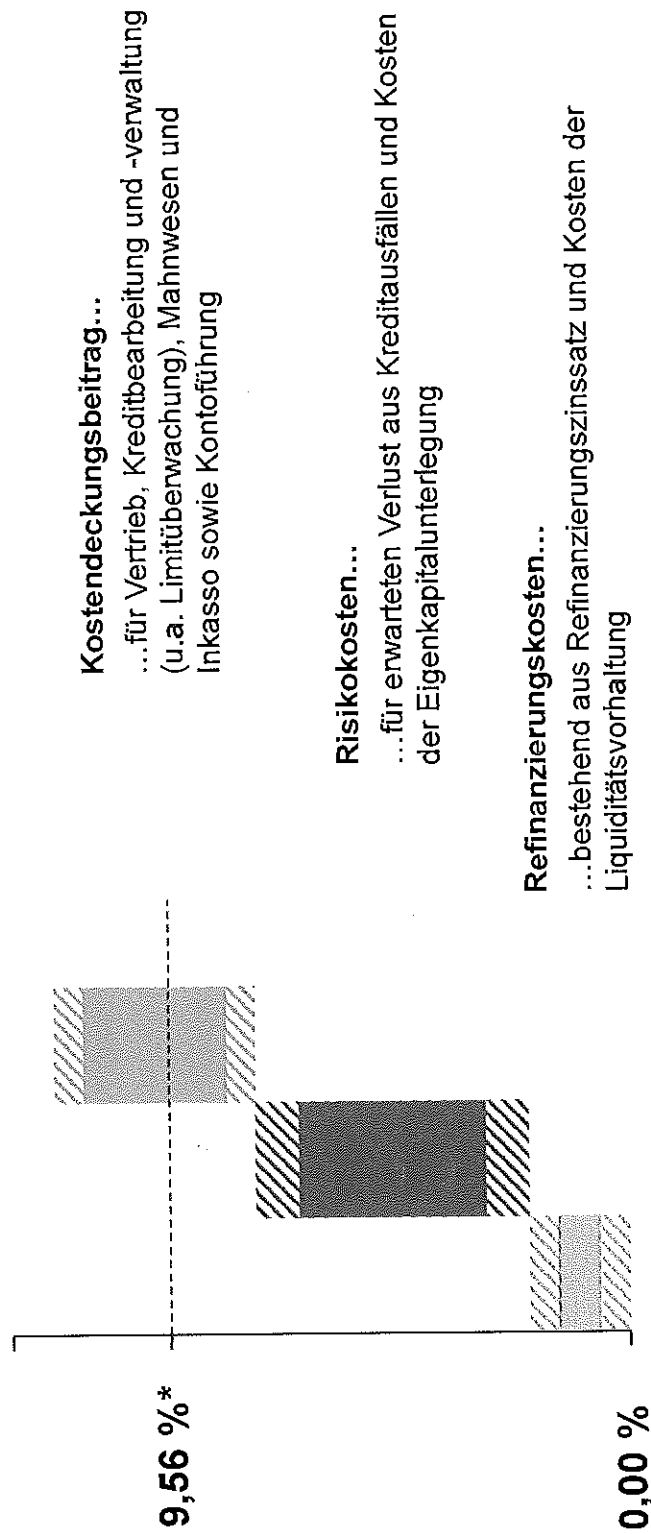


Schneider

Anlage

Bestandteile des Dispositionskreditzinssatzes

Schematische Darstellung



* Branchendurchschnitt (Quelle: Dt. Bundesbank, November 2012)



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

22. April 2013

HESSISCHER LANDTAG

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06 - 16

Telefax-Zentrale (0611) 17 06 - 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-71

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: Hilligardt@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 18. April 2013
Az. : Hi - Br / 795.31

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)
- Drucks. 18/6549 -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. März 2013 haben Sie den Hessischen Landkreistag um Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf gebeten.

In Anknüpfung hieran hat sich das Präsidium des Hessischen Landkreistages in seiner Sitzung am 18. April 2013 eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dessen Begründung befasst und hierbei einstimmig beschlossen, sich der Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zu diesem Gesetzentwurf umfänglich anzuschließen.

Auch der Hessische Landkreistag spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf nicht zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

LANDESGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG HESSEN E.V. (LAG-SB)

Kranichsteiner Str 7 – 64289 Darmstadt
Tel.: 06151/132163 Fax: 06151/132180
(Schuldnerberatung Stadt Darmstadt)
E-Mail: lag-sb-hessen@gmx.de
www.schuldnerberatung-hessen.de

LAG-SB Hessen e.V. | Kranichsteiner Str. 7 | 64289 Darmstadt

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

per Mail

Ihr Zeichen
I A 2.4.

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
le

Datum
22.04.13

schriftliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts Drucksache 18/6549

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Refinanzierungskosten der Kreditwirtschaft befinden sich seit mehreren Jahren auf einem historischen Tiefststand und belaufen sich auf derzeit 0,75 %. Diskutiert wird ein weiteres Absenken dieses Zinssatzes.

Die Kreditwirtschaft hat das deutliche Sinken ihrer Refinanzierungskosten nur sehr zögerlich und unzureichend auf Ihre Kund/innen umgelegt.

Hierbei sind die Zinsen für Raten-, Rahmen- und Immobilienkredite - wenn auch nicht der Marktentwicklung ausreichend folgend - vergleichsweise stärker gefallen als diejenigen Zinsen, die bei Dispositionskrediten erhoben werden

Wie im Gesetzesentwurf dargestellt werden hier in der Regel von Hessischen Sparkassen Zinssätze von deutlich über 10 % abgerechnet.

Hinzukommen zwei weitere, die Kund/innen belastende Umstände:

- 1) Wird die gewährte Kreditlinie überschritten, sind Kreditinstitute nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH befugt, zusätzlich einen Strafzins von bis zu 5 % zu erheben.
- 2) Verzinst werden daher auch Kontoführungskosten auf einem überzogenen Konto.
- 3) Das Zinseszinsverbot des BGB gilt nicht für Dispositionskredite. Diese Kreditform wird nach dem HGB abgerechnet, das ausdrücklich Zinseszinsen zulässt.
Die Auswirkungen des Zinseszinses seien an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Disporahmen	: 1000 €
Kontoführungskosten:	72 € p.a. (üblich bei Sparkassen)
Zinssatz	: 12 %

Strafzins : 17 %.

Wird das Kapital nicht getilgt führen die Zinseszinsberechnung aber auch die Verzinsung der Kontoführungsgebühren zu einem effektivem Jahreszins von ca. 20 %!!!

Daher ist es überfällig, diese verbraucherunfreundliche Praxis bei gleichzeitiger deutlicher (statt ordentlich evt. deutlicher) Gewinnlage zu beenden und nur noch einen Zinssatz zuzulassen, der sich am Marktzins orientiert und nach oben begrenzt ist.

Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE orientiert sich hierbei wahrscheinlich an der gesetzlichen Verzugszinsregelung des § 288 Abs.1 BGB i.V. mit § 247 BGB. Demnach ist die Höhe des Verzugszinses an den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gekoppelt und darf diesen bei Geschäften mit Verbrauchern um 5 % und bei Geschäften unter Gewerbetreibenden um 8 % übersteigen. Eine Zinseszinsberechnung ist ausgeschlossen. Der Basiszinssatz beträgt seit dem 1.1.2013 – 0,13 % (in Worten: minus null komma eins drei)!

Wir sehen daher aus Verbraucherschutzgesichtspunkten den oben genannten Gesetzesentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung an und möchten diesen unterstützen.

Allerdings verkennt die LAG-SB-Hessen e.V. nicht, dass die beantragte hessenweite Gesetzesregelung die Sparkassen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten deutlich benachteiligen würde.

Daher ist es zum Schutz der hessischen Sparkassen vor allem aber zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger Hessens mit überzogenen Konten erforderlich, eine entsprechende bundesweite Regelung zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Zipf
für den Vorstand

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen
Rechts (Fraspa-Gesetz) – Drucksache 18/6549 –**

Frankfurt/Main, den 23. April 2013



Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist zu begrüßen, auch wenn eine bundesweite Regelung für die Höhe von Dispositionskrediten aus gewerkschaftlicher Sicht sinnvoller wäre. Da der Bundesgesetzgeber in dieser Frage aber nicht tätig wird, sollte der Landesgesetzgeber von seinen Regelungsbefugnissen Gebrauch machen.

Seit dem Jahr 2002 lag die Differenz zwischen dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Überziehungszinssätzen bis zum Ausbruch der internationalen Finanz- und Weltwirtschaftskrise in Deutschland bei etwa 8 Prozent. Die EZB hat auf die Weltwirtschaftskrise mit einem sinkenden Leitzinssatz reagiert, dieser liegt aktuell bei 0,75 Prozent (seit 05.07.2012).

Nach einer Studie des *instituts für finanzdienstleistungen e. V.* und des *Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH* im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) belaufen sich die jährlichen Überziehungszinssätze der deutschen Kreditinstitute für private Haushalte auf 10,27 Prozent – bei einer Bandbreite zwischen 6 und fast 20 Prozent. Die Banken haben mithin trotz eines abgesenkten Leitzinssatzes ihre Überziehungszinssätze nicht im gleichen Umfang abgesenkt. Die Studie stellt auch fest, dass die Ausfallquoten bei den Dispositionskrediten nach Anbieterangaben im Mittel nur bei 0,2 Prozent (Maximum: 0,3 Prozent) liegen. Ferner stellt die Studie folgendes fest:

„Auch erscheint es nicht plausibel, dass sich der Bearbeitungs- oder Verwaltungsaufwand in den letzten Jahren gesteigert hat. Es liegt also nahe, dass die Erträge aus dem Dispokreditgeschäft die Kosten, die dem Kreditinstitut für dieses einzelne Produkt entstehen, deutlich übersteigen, so dass sie zur Quersubventionierung anderer Leistungen (bspw. Kontoführungsgebühren) oder zur Gewinnsteigerung verwendet werden. Dies wird dadurch begünstigt, dass der Markt von einem fehlenden Preiswettbewerb geprägt ist, da Konsumenten ihre Kontenwahl nur geringfügig von den Preisen und Preisanspassungen bei Dispokrediten abhängig machen.“ (*instituts für finanzdienstleistungen e. V.* und des *Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH*, Studie zu Dispozinsen/Ratenkrediten. Forschungsvorhaben zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hamburg 2012, S. 2)

Insgesamt sind hohe Überziehungskreditzinssätze offensichtlich nicht gerechtfertigt – sie treffen private, aber auch gewerbliche Bankkunden wie Handwerker und Kleingewerbetreibende. Aus den aufgeführten Gründen ist ein „Zinsdeckel“ gerechtfertigt, dieser sollte zumindest bei dem genannten langfristigen Durchschnittswert von acht Prozent liegen. Eine solche Regulierung ist auch ordnungspolitisch sinnvoll, weil hier laut der zitierten Studie aufgrund des fehlenden Preiswettbewerbs ganz offensichtlich Marktversagen vorliegt.

Zwar erfasst der Gesetzentwurf der LINKEN nur die Sparkassen in Hessen, hierdurch erleiden die Sparkassen aber auch nicht zwingend einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Instituten. Im Gegenteil, es könnten sich niedrigere Überziehungskreditzinsen sogar als Wettbewerbsvorteil erweisen. Angesichts der in der Begründung zum Gesetz aufgeführten Gewinnlage der hessischen Sparkassen besteht offensichtlich ein hinreichender Spielraum für niedrigere Überziehungskreditzinsen.

Von: [Sabine Biek](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Thema: Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Sparkassengesetzes u. zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frspa als Anstalt des öffentlichen Rechts
Datum: Donnerstag, 25. April 2013 17:19:27

Sehr geehrter Herr Reif,

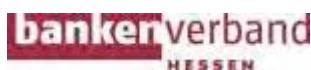
aus ordnungspolitischer Sicht lehnen wir Eingriffe in Preisbildungsprozesse grundsätzlich ab. Die Festschreibung von Zinsobergrenzen, auch wenn es sich lediglich um Überziehungskredite handelt, ist ein solcher Fall. Ein derartiger Kredit ist ohnehin keine zum regelmäßigen Einsatz empfohlene Finanzierungsform. Dafür stehen geeignetere Produkte zur Verfügung. Ziel muss sein, den Schuldenstand zu reduzieren. Eine Zinsdeckelung dürfte dagegen eher die falschen Signale aussenden.

Auch aus praktikablen Gründen eignen sich Kreditkonditionen generell nicht in Gesetzesvorhaben eingebracht zu werden. Volatile Ausschläge an den Märkten würden stets aufwendige Anpassungen der Gesetzestexte erfordern, kostenintensive bürokratische Prozesse darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus J. Elsner
-Geschäftsführer-

BANKENVERBAND HESSEN E.V.
Kaiserstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069-28 43 92
Fax 069-28 82 31



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen unternommen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren, dennoch raten wir Ihnen, Ihre eigenen Virenkontrollen auf alle Anhänge an dieser Nachricht durchzuführen. Wir schließen außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Jede von uns versendete E-Mail ist sorgfältig erstellt worden, dennoch schließen wir die rechtliche Verbindlichkeit aus; sie kann nicht zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten des Verbandes ausgelegt werden.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail or of parts hereof is strictly forbidden.

We have taken precautions to minimize the risk of transmitting software viruses but nevertheless advise you to carry out your own virus checks on any attachment of this message. We accept no liability for loss or damage caused by software viruses except in case of gross negligence or willful behaviour.

Any e-mail messages are sent in good faith, but shall not be binding or construed as constituting any kind of obligation on the part of the us.

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
Postfach 10 10 07 - 34010 Kassel

Vorstand

Dr. Harald Clausen
Direktor

Hess. Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Tel.: (0561) 10 95 - 202
Fax: (0561) 10 95 - 226
E-Mail: H.Clausen@dwkw.de

Per Mail: h.schnier@ltg.hessen.de

Kassel, den 25. April 2012

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: C/Sa

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Ände-
rung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des
öffentlichen Rechts – Drucks. 18/6549 –**

Ihr Schreiben vom 18.03.2013, AZ.: I A 2.4.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Wir
schließen uns insoweit dem sehr ausführlich begründeten und aus unserer Sicht
überzeugendem Votum der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hes-
sen e.V. (LAG-SB) an.

Insoweit möchten wir betonen, dass die im Sinne des Verbraucherschutzes be-
grüßenswerte Einschränkung des Zinssatzes für Überziehungskredite für den
Bereich des gesamten Sparkassen – und Bankensektors geregelt werden sollte.
Eine rein auf die Hessischen Sparkassen begrenzte Sonderregelung dürfte zu
schwer kalkulierbaren Verwerfungen im Wettbewerb der Kreditinstitute führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Clausen
- Direktor -

**Diakonisches Werk
in Kurhessen-Waldeck e.V.**

Postfach 10 10 07
34010 Kassel

Kölnische Str. 136
34119 Kassel

Tel: (0561) 10 95 - 0
Fax: (0561) 10 95 - 295
E-Mail: info@dwkw.de
Web: www.dwkw.de

Vereinsregister
VR 1032, eingetragen
beim Amtsgericht Kassel
09. Februar 2010

Bank:
Konto 200 000
Evang. Kreditgenossenschaft
Kassel eG
BLZ 520 604 10



Parkplatz und Eingang
Achenbachstr.

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Postfach 90 02 29 | 60442 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Ausschuss Wirtschaft und Verkehr
Frau Heike Schnier
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Stefan Gillich
Bereichsleitung Armutspolitik,
Existenzsicherung,
Gemeinwesendiakonie
Referent für
Wohnungslosenhilfe

Telefon: 069 7947-222
Telefax: 069 7947-99222
stefan.gillich@dwhn.de

www.diakonie-hessen-nassau.de

Ulrike Sehring
Referentin für
Schuldnerberatung und Sozial-
recht im Bereich Existenzsiche-
rung, Armutspolitik und
Gemeinwesendiakonie

Telefon: 069 7947-286
Telefax: 069 7947-99286
ulrike.sehring@dwhn.de

www.diakonie-hessen-nassau.de

Frankfurt, 26.04.2013

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung
des Hess. Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen
Rechts – Drucks. 18/6549-**

Sehr geehrte Frau Schnier,

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von der Fraktion DIE LINKE angestrebte Änderung des Hess. SparkassenG und des Frspa-Gesetzes birgt die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, da privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen des Bankensektors nicht gesetzlich zu einer Begrenzung des Zinssatzes für Überziehungskredite verpflichtet werden können.

Diese Wettbewerbsverzerrung dürfte sich zum Nachteil der kommunalen Träger der Sparkassen auswirken und sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung gerade auch im Hinblick auf die in § 2 Abs.1 Hess.SparkassenG festgeschriebene Gemeinwohlorientierung behindern.

Eine Stärkung der Gemeinwohlorientierung dürfte mit der angestrebten Gesetzesergänzung nach unserer Einschätzung nicht zu erreichen sein. Die Diakonie als eine der Trägerinnen der sozialen Schuldnerberatung würde es aus den vorgenannten Gründen daher bevorzugen, wenn der gesetzliche Auftrag der Gemeinwohlorientierung der Sparkassen in § 2 Abs.1 Satz 3 Hess. Sparkassengesetz dergestalt konkretisiert wird, dass die Finanzierung der Schuldnerberatung als Aufgabe ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben wird. Als Vorbild kann hier das Sparkassengesetz des Landes Rheinland-Pfalz dienen, welches – im Hinblick auf das Gemeinwohl – sowohl die Finanzierung der Schuldnerberatung, wie auch die Förderung der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichen Verhalten als gesetzliche Aufgabe in § 2 Abs.2 SpkG festgeschrieben hat. Dem Gemeinwohl und dem Schutz verschuldeter Haushalte dient es aus

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7947-0
Telefax: 069 7947-310
kontakt@dwhn.de
www.diakonie-hessen-nassau.de

Vorstand
Pfr. Dr. Wolfgang Gern
(Vorsitzender)
Wilfried Knapp, Dipl.-W.-Ing.

Steuer-Nr.
045 250 67318

Umsatzsteuer ID-Nr.
DE 114235519

Vereinsregister-Nr.
45 95, Amtsgericht Frankfurt/M.

Ev. Kreditgenossenschaft
Frankfurt/M.
Kto 40 02 00 8
BLZ 520 604 10
IBAN:
DE39 5206 0410 0004 0020 08
BIC: GENODEF1EK1

Spendenkonto
Ev. Kreditgenossenschaft
Frankfurt/M.
Kto 40 50 60 6
BLZ 520 604 10
IBAN:
DE12 5206 0410 0004 0506 06
BIC: GENODEF1EK1

unserer Sicht mehr, wenn die Sparkassen zur Finanzierung der Prävention und der Schuldnerberatung herangezogen würden, als eine gesetzliche Festlegung des Dispozinssatzes. hungszinsen stellen für überschuldete Haushalte nur einen Baustein neben einer großen Zahl anderer Verschuldensfällen dar.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin
Ulrike Sehring

Referentin Schuldnerberatung und Sozialrecht



Stefan Gillich
Bereichsleitung

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

An den Ausschuss
für Wirtschaft und Verkehr beim
Hessischen Landtag
Frau Heike Schnier
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

**Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon (030) 20 21 - 0 · Durchwahl: 20 21 - 1612
Telefax (030) 20 21 - 191600
E-Mail: h.helbig@BVR.de
www.BVR.de

Berlin, 25. April 2013

vorab per E-Mail: h.schnier@ltg-hessen.de

Ihre Zeichen 1 A 2.4
Ihre Nachricht vom 18. März 2013
Unsere Zeichen Hg - jer
Aktenzeichen

Sm 30.04.13

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
hier: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Spar-
kasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) – Drucks. 18/6549 –**

Sehr geehrte Frau Schnier,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18. März 2013, mit dem Sie u. a. dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) die Gelegenheit eingeräumt haben, zum „Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) – Drucks. 18/6549“ eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Für die Berücksichtigung des BVR bedanken wir uns an dieser Stelle bei Ihnen.

Der BVR nimmt in erster Linie die Interessenvertretung der Volksbanken und Raiffeisenbanken auf Bundes- und europäischer Ebene wahr. Aufgrund der Organisationsstruktur in der genossenschaftlichen FinanzGruppe werden die Interessen unserer Mitgliedsinstitute auf regionaler Ebene durch entsprechende Regionalverbände vertreten. Da der hier zur Rede stehende Gesetzentwurf Änderungen beinhaltet, die ausschließlich hessische Landesgesetze betreffen, haben wir mit dem in Neu-Isenburg ansässigen regionalen Genossenschaftsverband e. V. abgestimmt, dass dieser zu dem o. g. Gesetzentwurf eine entsprechende Stellungnahme für die



Blatt 2
Schreiben vom 25. April 2013

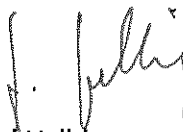
genossenschaftliche FinanzGruppe abgibt. Diese dürfte Ihnen zwischenzeitlich direkt vom Genossenschaftsverband e. V. übermittelt worden sein. Der BVR wird daher von einer separaten Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

i. V. 

Dr. Klaus Möller

i. V. 
Harold Helbig